

Sauber abgegrenzt

ABSETZEN Die Funktion des Entladers ist gefahrgutrechtlich noch neu. Entsprechend häufig wird nach seinen Merkmalen und Pflichten gefragt.

U nser Gefahrguttransport nähert sich dem Ende. Nachdem der Fahrzeugführer die Ware ohne Zwischenfälle über die Straßen kutschiert hat, kommt er schließlich am Entladeort an. Bis Ende 2010 endete der Transport beim Empfänger. Seit der Rechtsänderung durch das ADR 2011 gibt es am Entladeort jedoch zwei Möglichkeiten. Der sogenannte Entlader wurde damals neu eingeführt. Eine durchaus sinnvolle Maßnahme, da in immer mehr Betrieben Logistikdienstleister im Auftrag des eigentlichen Empfängers die Ware annehmen. Anschließend erfolgt erst die dann im Regelfall innerbetriebliche weitere Verteilung, zum Beispiel ins Warenlager des Empfängers. Solche Konstellationen lassen sich durch die Aufteilung auf Empfänger- und Entladerpflichten auch in der Praxis nun sauber abgrenzen. Entlader- und Empfängerpflichten können natürlich auch von ein und demselben Unter-



Das Unternehmen, das Umschließungen oder verpackte gefährliche Güter entlädt, ist Entlader.

nehmen wahrgenommen werden, wenn es keinen Logistikpartner gibt.

Definition des Entladers

Vor diesem Hintergrund hat man den Entlader folgendermaßen definiert: Entlader ist das Unternehmen, das

a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Fahrzeug absetzt oder

b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Fahrzeug oder Container entlädt oder

c) gefährliche Güter aus einem Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batterie-Fahrzeug, MEMU oder MEGC oder aus einem Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert.

In der betrieblichen Praxis sind nun zwei Konstellationen denkbar. Bei Ankunft am Entladeort entlädt das Personal des Logistikunternehmens oder des Empfängers, wenn dieser die Doppelfunktion Empfänger/Entlader hat, das Fahrzeug



Logistikdienstleister, der im Auftrag des eigentlichen Empfängers die Ware annimmt.

oder entleert den Tank. Somit ist dieses Unternehmen der Entlader und seine beauftragten Personen müssen die Pflichten des Entladers wahrnehmen.

Bei der zweiten Variante, die in der Praxis nach wie vor häufig anzutreffen ist, entlädt der Fahrzeugführer sein Fahrzeug selbst bzw. befüllt die stationären Lagertanks eigenständig aus seinem Tankfahrzeug. In dieser Konstellation kann man den Beförderer gleichzeitig als Entlader betrachten, da es sich um Unternehmerpflichten handelt. Der Fahrzeugführer wird damit quasi zum Erfüllungsgehilfen des Beförderers in seiner Doppelfunktion als Entlader oder ge-

Verantwortung

Zwölfteilige Serie zu Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Gefahrgutbeförderung. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubarer, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen.

- Teil 1: Übersicht und Definitionen
- Teil 2: Auftraggeber des Absenders
- Teil 3: Absender
- Teil 4: Beförderer
- Teil 5: Verpacker
- Teil 6: Verloader
- Teil 7: Befüller
- Teil 8: Fahrzeugführer
- Teil 9: Entlader**
- Teil 10: Empfänger
- Teil 11: Sonstige Verantwortlichkeiten
- Teil 12: Multimodaler Transport

benenfalls auch zur beauftragten Person, da er eigenständig diese Entladerpflichten wahrnimmt.

Ob das seitens des Gesetzgebers so gewollt war oder nicht, sei mal dahingestellt. Faktisch ergibt sich diese Situation jedoch aus der Definition des Entladers und mangels anderweitiger Festlegungen. Es fehlt dann eigentlich eine Kontrollinstanz für den Entladevorgang, wenn die Tätigkeit durch den Fahrer selbst wahrgenommen wird.

Gefahrgutbeauftragter extra

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) befreite früher schon einen Empfänger von Gefahrgütern von der Pflicht, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen. Dies blieb auch mit der Änderung der GbV im Jahr 2011 erhalten. Der Entlader ist jedoch nicht gleichermaßen privilegiert. Er muss einen Gefahrgutbeauftragten bestellen, wenn nicht andere Befreiungsmerkmale vorliegen, dass beispielsweise ausschließlich nicht kennzeichnungspflichtige Transporte oder nur begrenzte Mengen entgegengenom-

men werden. Mit der geplanten Änderung der GbV zum 1. Januar 2013 will man dies jedoch ändern und auch den reinen Entlader von der Bestellpflicht eines Gefahrgutbeauftragten befreien. Einzige Bedingung ist, dass der Entlader an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen Gefahrgut pro Jahr beteiligt ist. Beim Empfänger wird es nach wie vor keine Mengenbegrenzung geben. Die Bestellpflicht ändert aber nichts an den unternehmerischen Pflichten.

Entlader kontrolliert nach Schäden

Eine gesetzliche Verpflichtung, dass der Entlader die Fahrzeugausrüstung, ADR-Bescheinigung des Fahrers etc. vor der Entladung kontrollieren muss, ist derzeit nicht vorhanden. Weder Paragraph 23a mit den Pflichten des Entladers noch Paragraph 29 mit den Pflichten mehrerer Beteiligter verweisen auf die entsprechenden Quellen des ADR. 7.5.1.1 des ADR verlangt, dass auch bei Ankunft am Entladeort das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand sein muss und nach 7.5.1.3 darf eine Entladung nicht erfolgen, wenn eine Kontrolle Mängel aufzeigt. Dies wird aber nur durch die Kontrollpflichten hinsichtlich möglicher Beschädigungen des Fahrzeugs, Tanks oder Containers, die einer sicheren Entladung entgegenstehen, umgesetzt. Unabhängig davon ist es jeder Firma unbenommen, bei Einfahrt eines Gefahrgutfahrzeugs auf ihr Betriebsgelände dieses zu überprüfen.

Jürgen Werny
Gefahrgutexperte, München

Pflichten des Entladers

Prüfung vor der Entladung

- › Sind es die richtigen Güter?
- › Sind Verpackungen, Tank, Fahrzeug oder Container so stark beschädigt, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht?

Prüfung/Pflichten bei der Entladung

- › Wird festgestellt, dass Verpackungen, Tank, Fahrzeug oder Container so stark beschädigt sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden
- › Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht einhalten
- › Trenngebote bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln einhalten
- › Besonderheiten bei Entladung von Calciumhypochlorit beachten

Maßnahmen nach dem Entladen

- › Ggf. gefährliche Rückstände an der Außenseite des Fahrzeugs, Tanks oder Containers beseitigen
- › Falls vorhanden, Ventile und Besichtigungsöffnungen verschließen
- › Gefahrgut ausgetreten: Fahrzeug oder Container reinigen oder entgiften
- › Lose Schüttung: Fahrzeug oder Container reinigen, wenn die Folgeladung nicht wieder das gleiche Gut ist
- › **Kennzeichnung entfernen**

Allgemeine Pflichten

- › Maßnahmen zur Sicherung beachten und ggf. einen Sicherheitsplan erstellen
- › Unterweisung der Mitarbeiter

Quellen & Checklisten

Die Pflichten des Entladers sind zunächst im § 23a der GGVSEB aufgelistet. Zusätzliche Pflichten finden sich dann im § 27 Absätze (3), (4), (5) und (6) sowie im § 29 Absätze (2) und (3).

Im Internet unter www.gefahrgut-online.de können Sie sich die vollständige Checkliste für die Entladerpflichten herunterladen.

Gefahrgutkennzeichnung Herstellung und Vertrieb
SOFORTVERSAND!!
IMDG / ADR / RID / IATA

Aktuelle Preisliste mit allen Neuerungen jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

GHS / REACH
Produktaufkleber, z.B. in seewasserfester Qualität!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

LTD QTY
30
1202

Online-Shop
www.gefahrgutaufkleber.eu
Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98